

AUDI AG

**Jahres-
abschluss**

2020

AUDI AG ABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

Bilanz der AUDI AG	3
Gewinn-und-Verlust-Rechnung der AUDI AG	4
Ergänzende Angaben.....	5
Feststellung des Jahresabschlusses 2020	10

BILANZ DER AUDI AG

AKTIVA in Mio. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Immaterielle Vermögensgegenstände	624	429
Sachanlagen	8.112	9.067
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.963	3.059
Technische Anlagen und Maschinen	735	827
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.350	3.873
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.064	1.308
Finanzanlagen	13.898	6.938
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.025	6.219
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	194	209
Beteiligungen	486	510
Wertpapiere des Anlagevermögens	7.193	0
Sonstige Ausleihungen	0	0
Anlagevermögen	22.634	16.434
Vorräte	3.205	3.976
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	295	257
Unfertige Erzeugnisse	705	625
Fertige Erzeugnisse und Waren	2.205	3.093
Geleistete Anzahlungen	0	1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.460	14.668
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.735	1.549
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16.248	12.255
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.187	542
Sonstige Vermögensgegenstände	290	322
<i>davon Restlaufzeit über 1 Jahr</i>	2	2
Sonstige Wertpapiere	0	6.126
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	235	206
Umlaufvermögen	22.900	24.976
Rechnungsabgrenzungsposten	188	224
Bilanzsumme	45.722	41.634
PASSIVA in Mio. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Gezeichnetes Kapital	110	110
Kapitalrücklage	12.175	12.175
Gewinnrücklagen	1.417	1.417
Eigenkapital	13.702	13.702
Sonderposten mit Rücklageanteil	6	6
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.514	4.158
Steuerrückstellungen	1	3
Sonstige Rückstellungen	13.412	13.293
Rückstellungen	17.927	17.454
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	32	120
<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	32	120
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.577	1.862
<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	1.577	1.862
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.067	7.340
<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	10.331	6.235
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	78	57
<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	78	57
Sonstige Verbindlichkeiten	760	592
<i>davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr</i>	641	463
<i>davon aus Steuern</i>	115	100
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	108	97
Verbindlichkeiten	13.514	9.971
Rechnungsabgrenzungsposten	573	501
Bilanzsumme	45.722	41.634

GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG DER AUDI AG

in Mio. EUR	2020	2019
Umsatzerlöse	46.957	51.502
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	-43.898	-47.428
Bruttoergebnis vom Umsatz	3.059	4.074
Vertriebskosten	-2.936	-2.763
Allgemeine Verwaltungskosten	-349	-412
Sonstige betriebliche Erträge	3.212	3.324
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.646	-1.601
Erträge aus Beteiligungen	7.306	2.670
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	7.306	2.670
<i>davon aus Gewinnabführungsverträgen</i>	340	416
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	171	190
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	90	100
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-79	65
<i>davon gegen verbundene Unternehmen</i>	-79	65
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-632	-788
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	-3	-11
Ergebnis vor Steuern	8.106	4.759
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-276	-1.007
Ergebnis nach Steuern	7.830	3.752
Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	-7.830	-3.752
Jahresüberschuss	-	-

ERGÄNZENDE ANGABEN

/ ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

Die AUDI Aktiengesellschaft (AUDI AG) hat ihren Sitz in Ingolstadt und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Ingolstadt (HR B 1). Die AUDI AG ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

/ GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

Der Jahresabschluss der AUDI AG ist nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt.

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.

/ ANGABEN ZUR DIESELTHEMATIK

// UNREGELMÄSSIGKEITEN BEI NO_x-EMISSIONEN

Im September 2015 veröffentlichte die US-amerikanische Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency, EPA) eine „Notice of Violation“ und gab öffentlich bekannt, dass bei Abgastests an bestimmten Fahrzeugen mit Vierzylinder-Dieselmotoren vom Typ EA 189 des Volkswagen Konzerns Unregelmäßigkeiten bei Stickoxid(NO_x)-Emissionen festgestellt wurden. In diesem Zusammenhang informierte Volkswagen darüber, dass in weltweit rund 11 Mio. Fahrzeugen mit Dieselmotoren des Typs EA 189, davon rund 2,4 Mio. Audi Fahrzeuge, auffällige Abweichungen zwischen Prüfstandswerten und realem Fahrbetrieb festgestellt wurden. Im November 2015 gab die EPA mit einer „Notice of Violation“ bekannt, dass auch bei der Software von US-Fahrzeugen mit Dieselmotoren des Typs V6 TDI Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Betroffen waren in den USA und Kanada, wo für Fahrzeuge strengere Vorschriften in Bezug auf NO_x-Grenzwerte als in anderen Teilen der Welt gelten, insgesamt rund 113 Tsd. Fahrzeuge der Konzernmarken Volkswagen, Audi und Porsche.

Es wurden daraufhin in verschiedenen Ländern zahlreiche gerichtliche und behördliche Verfahren eingeleitet. Seitdem ist es gelungen, wesentliche Fortschritte zu erzielen und zahlreiche Verfahren zu beenden.

// EINLEITUNG UMFANGREICHER UNTERSUCHUNGEN DURCH VOLKSWAGEN UND AUDI

Volkswagen und Audi haben unverzüglich nach Veröffentlichung der ersten „Notice of Violation“ eigene interne und auch externe Ermittlungen eingeleitet, die zum großen Teil bereits abgeschlossen werden konnten.

Während die Volkswagen AG, Wolfsburg, konzernintern die Entwicklungsverantwortung für die Vierzylinder-Dieselmotoren trägt, ist die AUDI AG für die Entwicklung der Sechs- und Achtzylinder-Dieselmotoren, wie zum Beispiel Dieselmotoren der Typen V6 und V8, zuständig.

Die seinerzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der AUDI AG haben erklärt, dass sie bis zur Information durch die EPA im November 2015 keine Kenntnisse von dem Einsatz einer nach US-amerikanischem Recht unzulässigen „Defeat Device Software“ in V6 TDI-Motoren hatten.

Auch aus den bis zum Aufstellungszeitpunkt des Jahres- und Konzernabschlusses 2020 erfolgten Untersuchungen und Befragungen zur Dieselthematik haben sich für den Vorstand keine belastbaren Erkenntnisse oder Einschätzungen hinsichtlich des Sachverhalts ergeben, die zu einer anderen Bewertung der damit verbundenen Risiken führen würden.

Zudem haben sich für die amtierenden Vorstandsmitglieder der AUDI AG keine belastbaren Erkenntnisse oder Tatsachen ergeben, nach denen der Jahres- und Konzernabschluss der Jahre 2019 und 2020 sowie der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 und früherer Jahre wesentlich falsch wären. Sollten neue Erkenntnisse über einen früheren Informationsstand einzelner Vorstandsmitglieder zur Dieselthematik gewonnen werden, könnte dies gegebenenfalls Auswirkungen auf den Jahres- und Konzernabschluss der Jahre 2019 und 2020 sowie auf den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 und früherer Jahre haben.

Mögliche Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Audi Konzerns können sich im Zusammenhang mit der Dieselthematik im Wesentlichen in den nachfolgend aufgeführten Rechtsgebieten ergeben.

// PRODUKTBEZOGENE KLAGEN WELTWEIT

In betroffenen Märkten besteht grundsätzlich die Möglichkeit von zivilrechtlichen Klagen von Kunden oder die Geltendmachung von Regressansprüchen von Importeuren und Händlern gegen die Volkswagen AG, Wolfsburg, und andere Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, darunter die AUDI AG. Dabei gibt es neben der Möglichkeit individueller Klagen in verschiedenen Jurisdiktionen auch unterschiedliche Instrumente an Sammelverfahren, das heißt der kollektiven oder stellvertretenden Geltendmachung von Individualansprüchen. Des Weiteren ist es in einigen Märkten nicht ausgeschlossen, dass Verbraucher- und/oder Umweltverbände vermeintliche Unterlassungs-, Feststellungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

Sammelverfahren von Kunden sowie Klagen von Verbraucher- und/oder Umweltverbänden sind gegen die Volkswagen AG und andere Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, darunter die AUDI AG, in verschiedenen Ländern anhängig. Mit ihnen sollen unter anderem behauptete Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind Einzelklagen und ähnliche Verfahren gegen die Volkswagen AG und andere Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, darunter die AUDI AG, in zahlreichen Ländern anhängig, die meist auf Schadensersatz oder Rückabwicklung des Kaufvertrags gerichtet sind.

In den Niederlanden, Belgien und Frankreich wurde der Volkswagen AG und anderen Konzerngesellschaften, darunter die AUDI AG, im Laufes des Jahres 2020 jeweils eine Sammelklage für Verbraucher durch die Diesel Emissions Justice Foundation zugestellt. Die Sammelklagen betreffen unter anderem Fahrzeuge des Motortyps EA 189.

In Australien sowie in England und Wales wurden in der Vergangenheit Sammelklagen für Fahrzeuge des Motortyps EA 189 mit Beteiligung der AUDI AG eingereicht. Die AUDI AG ist davon wirtschaftlich nicht betroffen.

// VEREINBARUNGEN UND VERFAHREN IN DEN USA/KANADA

In den USA erzielten die Volkswagen AG und bestimmte verbundene Unternehmen, darunter die AUDI AG, Vergleichsvereinbarungen mit verschiedenen Regierungsbehörden sowie mit diversen Privatkägern, die in einer im US-Bundesstaat Kalifornien anhängigen „Multidistrict Litigation“ durch ein sogenanntes Steuerungskomitee (Plaintiffs' Steering Committee) vertreten waren. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich unter anderem um diverse Partial Consent Decrees sowie ein Plea Agreement, mit denen bestimmte zivilrechtliche Ansprüche sowie strafrechtliche Forderungen nach US-amerikanischem Bundesrecht und dem Recht einzelner Bundesstaaten im Zusammenhang mit der Dieseldiagnostik beigelegt wurden. Im Mai 2020 wurde das letzte noch laufende Vergleichsprogramm zur Beilegung einer Sammelklage seitens Kunden in den USA beendet; es betraf Fahrzeuge mit 3.0l TDI-Motoren der Generation 2.

Zudem sind in den USA und Kanada die in den „Notices of Violation“ der EPA beschriebenen Vorgänge Gegenstand von Klagen und Auskunftersuchen verschiedener Art, die insbesondere von Kunden, Investoren, Vertriebsmitarbeitern sowie verschiedenen Behörden in Kanada und den USA, wie die Attorneys General einzelner US-Bundesstaaten, gegen die Volkswagen AG und weitere Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, darunter die AUDI AG, gerichtet sind.

Vor einzel- und bundesstaatlichen Gerichten führen die Attorneys General von fünf US-Bundesstaaten (Illinois, Montana, New Hampshire, Ohio und Texas) sowie einige Kommunen Klagen gegen die Volkswagen AG, Volkswagen Group of America, Inc., und bestimmte verbundene Unternehmen,

darunter die AUDI AG, wegen angeblicher Verletzungen des Umweltrechts. Die vom US-Bundesstaat Illinois geltend gemachten Forderungen sind vollumfänglich abgewiesen worden; gegen die Abweisung eines Teils seiner Forderungen hat der Bundesstaat Illinois jedoch Rechtsmittel eingelegt. Bestimmte Forderungen, die die US-Bundesstaaten Montana, Ohio und Texas sowie Hillsborough County (Florida), Salt Lake County (Utah) und zwei Landkreise in Texas geltend gemacht haben, wurden ebenfalls abgewiesen; hinsichtlich der verbleibenden Forderungen werden die gerichtlichen Verfahren fortgesetzt.

Des Weiteren hat die kanadische Bundesumweltbehörde – nach Abschluss ihrer Untersuchung in Bezug auf strafrechtliche Maßnahmen hinsichtlich der Dieseldiagnostik – im Dezember 2019 Anklage gegen die Volkswagen AG wegen Fahrzeugen der Marken Volkswagen und Audi mit Motoren des Typs 2.0 TDI und V6 3.0 TDI erhoben. Die Volkswagen AG hat bei der Untersuchung mitgewirkt und zur Beilegung sämtlicher Vorwürfe einem Vergleich (Plea Resolution) zugestimmt. Im Januar 2020 hat sich die Volkswagen AG im Sinne der Anklage schuldig bekannt und zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 196,5 Mio. CAD verpflichtet, die das Gericht auch genehmigt hat. Infolge dieser Genehmigung hat die Umweltbehörde der Provinz Ontario ihre Klage auf Verhängung quasi-strafrechtlicher Sanktionen gegen die Volkswagen AG hinsichtlich bestimmter Fahrzeuge von Volkswagen und Audi mit 2.0 TDI-Motor zurückgezogen.

In der auf Strafschadensersatz gerichteten umweltrechtlichen Sammelklage im Namen der Einwohner der Provinz Quebec hat ein Gericht der Provinz Quebec, nachdem es das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sammelklage bestätigt hatte, im Oktober 2020 entschieden, dass die gegen die klägerische Schadensersatzthese vorgebrachten Einwendungen bis zur Hauptverhandlung zurückzustellen sind. Mit dieser Begründung hat das Gericht den Antrag von Volkswagen auf Klageabweisung zurückgewiesen. Das Verfahren befindet sich weiterhin in einem frühen Stadium.

Soweit ein Sachverhalt vorstehend nicht gesondert beschrieben wird, ist eine Bewertung im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht möglich.

// ABSTIMMUNGEN MIT BEHÖRDEN ZU TECHNISCHEN MASSNAHMEN WELTWEIT

Der Volkswagen Konzern stellt weltweit für nahezu alle Dieselfahrzeuge mit Motoren vom Typ EA 189, in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden, technische Maßnahmen zur Verfügung. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat für sämtliche Cluster (Fahrzeuggruppen) innerhalb seiner Zuständigkeit festgestellt, dass mit der Umsetzung der technischen Maßnahmen keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich des Kraftstoffverbrauchs, der CO₂-Emissionen, der Motorleistung, des maximalen Drehmoments und der Geräuschemissionen verbunden sind. Anknüpfend an die Untersuchungen der AUDI AG von relevanten Dieseldiagnostik auf etwaige Unregelmäßigkeiten und Nachrüstspotenziale hat das KBA von

der AUDI AG vorgeschlagene Maßnahmen in verschiedenen Rückrufbescheiden zu Fahrzeugmodellen mit V6 und V8 TDI-Motoren aufgegriffen und angeordnet.

Die AUDI AG geht weiterhin von insgesamt überschaubaren Kosten für das seit Juli 2017 laufende überwiegend softwarebasierte Nachrüstprogramm inklusive des auf Rückrufen basierenden Umfangs aus und hat eine entsprechende bilanzielle Risikovorsorge gebildet. Seitens der AUDI AG wurden inzwischen für viele betroffene Aggregate Software-Updates entwickelt und nach erfolgter Freigabe durch das KBA bereits in einem Großteil der Fahrzeuge der betroffenen Kunden umgesetzt. Die sich noch in Entwicklung befindlichen Software-Updates werden voraussichtlich im Jahr 2021 dem KBA zur Freigabe vorgestellt.

Die AUDI AG steht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in kontinuierlichem Austausch mit Behörden u.a. mit dem Kraftfahrt-Bundesamt. Ziel dieses Austausches ist es, bestimmte im Tagesgeschäft aufkommende technische Sachverhalte der zuständigen Behörde mitzuteilen und deren rechtliche und regulatorische Bewertung zu diskutieren. Wie Behörden gewisse tatsächliche und rechtliche Fragestellungen im Einzelfall bewerten werden, kann nicht stets mit Sicherheit vorhergesagt werden. Daher kann auch letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Fahrzeugeigenschaften und/oder z.B. Typgenehmigungsaspekte von Behörden bemängelt oder als unzulässig bewertet werden könnten. Dies ist regelmäßig eine Frage der konkreten behördlichen Bewertung im Einzelfall.

// STRAF- UND VERWALTUNGSVERFAHREN IN DEUTSCHLAND

Das Landgericht München II hat im Juni 2020 die Anklage der Staatsanwaltschaft München II auch gegen den vormaligen Vorstandsvorsitzenden der AUDI AG unter anderem wegen des Vorwurfs des Betrugs im Zusammenhang mit der Dieselthematik betreffend 3.0l und 4.2l TDI-Motoren im Wesentlichen unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Die Verhandlung hat im September 2020 begonnen.

Im August 2020 hat die Staatsanwaltschaft München II eine weitere Anklage auch gegen drei ehemalige Vorstandsmitglieder der AUDI AG unter anderem wegen des Vorwurfs des Betrugs im Zusammenhang mit der Dieselthematik betreffend 3.0l und 4.2l TDI-Motoren erhoben.

Aus diesen Anklageerhebungen ergibt sich nach vorliegender Kenntnislage zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veränderung der Risikolage für die AUDI AG. Die AUDI AG hat renommierte Großkanzleien mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt, der den staatsanwaltschaftlichen Vorwürfen zugrunde liegt. Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich regelmäßig über den aktuellen Stand berichten.

/ WEITERE WESENTLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN

Im April 2019 hat die Europäische Kommission im Rahmen der kartellrechtlichen Untersuchungen in der Automobilindustrie der Volkswagen AG sowie der AUDI AG und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG die Beschwerdepunkte übermittelt. Mit diesen informiert die Europäische Kommission über ihre vorläufige Bewertung des Sachverhalts und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gegenstand des Verfahrens beschränkt sich auf die Kooperation deutscher Automobilhersteller zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einführung von SCR-Systemen und Ottopartikelfiltern für PKW, die im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft worden sind. Andere Verhaltensweisen wie Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten und Kunden werden den Herstellern nicht vorgeworfen. Volkswagen und Audi haben ab Juli 2019 Einsicht in die Untersuchungsakte erhalten und im Dezember 2019 auf die Beschwerdepunkte der Europäischen Kommission erwidert. Zudem haben die chinesische und die türkische Wettbewerbsbehörde in dieser Angelegenheit Verfahren eröffnet. Die südkoreanische Wettbewerbsbehörde hat die Geschäftsräume der Audi Volkswagen Korea und Porsche Korea durchsucht und Auskunftsersuchen an die Volkswagen AG, AUDI AG und Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG gerichtet.

Im Oktober 2020 hat das US District Court des Northern District von Kalifornien zwei kartellrechtliche Sammelklagen abgewiesen. Die Kläger haben behauptet, dass mehrere Automobilhersteller, unter anderem die Volkswagen AG und weitere Konzerngesellschaften, sich zwecks unrechtmäßiger Erhöhung von Fahrzeugpreisen abgestimmt und damit gegen US-amerikanische Kartell- und Verbraucherschutzgesetze verstoßen hätten. Nach Auffassung des Gerichts waren die Klagen un schlüssig, weil durch den klägerischen Vortrag nicht hinreichend plausibel begründet war, dass der Wettbewerb durch die behaupteten Absprachen unzulässig eingeschränkt und damit gegen US-Recht verstoßen worden sei. Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Rechtsmittel eingelegt.

Mit ähnlicher Begründung reichten Kläger in Kanada im Namen mutmaßlicher Käuferklassen Klagen gegen mehrere Automobilhersteller einschließlich der Volkswagen Group Canada, Inc., Audi Canada, Inc., und weiterer Unternehmen des Volkswagen Konzerns ein. Es wurden keine Rückstellungen angegeben, da eine Bewertung der Verfahren aufgrund des frühen Stadiums derzeit noch nicht möglich ist. Volkswagen wird sich auch in Kanada gegen die Forderungen verteidigen, sollten die Kläger sie tatsächlich weiterverfolgen.

Zur Beilegung zivilrechtlicher Forderungen in den USA betreffend rund 98 Tsd. Benzinfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Marken Volkswagen, Audi, Porsche und Bentley hat das Gericht im Februar 2020 die Vereinbarung von Volkswagen und dem sogenannten Steuerungskomitee der Kläger (Plaintiffs' Steering Committee) endgültig genehmigt.

Soweit überschaubar und wirtschaftlich sinnvoll, wurden zur Absicherung dieser Risiken in angemessenem Umfang Versicherungen abgeschlossen. Für die erkenn- und bewertbaren Risiken wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands angemessene Rückstellungen gebildet. Da einige Risiken nicht oder nur begrenzt einschätzbar sind, ist nicht vollständig auszuschließen, dass gleichwohl Schäden eintreten können, die durch die

versicherten respektive zurückgestellten Beträge nicht gedeckt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einschätzung zu den Rechtsrisiken aus der Dieseldiagnostik.

Soweit ein Sachverhalt vorstehend nicht gesondert beschrieben wird, ist eine Bewertung im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht möglich.

/ ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**// HAFTUNGSVERHÄLTNISSE**

in Mio. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und ähnlichen Haftungsverhältnissen	860	854
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	10	30
<i>davon gesamtschuldnerische Haftung für Altersversorgung</i>	16	15
Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	110	78
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	110	78

Die Inanspruchnahme der unter den Haftungsverhältnissen ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften wird aufgrund

der gegenwärtigen Bonität und des bisherigen Zahlungsverhaltens der Begünstigten als gering eingeschätzt. Dies gilt auch für den wesentlichen Umfang der Sicherheiten, die für fremde Verbindlichkeiten bestellt sind. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

// UNTERSCHIEDSBETRAG**PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN GEM. § 253 (6) HGB**

in Mio. EUR	31.12.2020	31.12.2019
Unterschiedsbetrag Pensionsrückstellungen gem. § 253 (6) HGB	1.058	983

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020

Der Jahresabschluss 2020 wird nach Billigung durch den Aufsichtsrat der AUDI AG am 24. Februar 2021 festgestellt und freigegeben.

Ingolstadt, 19. Februar 2021

Der Vorstand



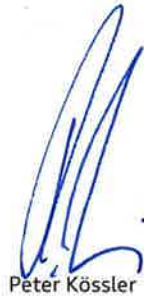
Markus Duesmann



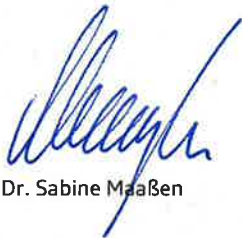
Dr. Arno Antlitz



Dirk Große-Loheide



Peter Kössler



Dr. Sabine Maaßen



Hildegard Wortmann